

**Satzung vom 12.12.2023
zur Änderung der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Ilsfeld vom 14.12.2021**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 12.12.2023 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

Die §§ 42 Abs. 1 und 43 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

**§ 42
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

| Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss | Zählerbezeichnung (neu) nach Dauerdurchfluss | Grundgebühr/Mo- nat |
|--|---|------------------------|
| Qn 1,5 und 2,5 | Q ₃ 2,5 und 4 | 6,60 € |
| Qn 3,5 und 6 | Q ₃ 6,3 und 10 | 15,30 € |
| Qn 10 | Q ₃ 16 | 24,00 € |
| Qn 15 | Q ₃ 25 | 53,10 € |
| DN 50 (Verbundzähler) | Q₃ 25 (DN 50) | 52,60 € |
| DN 80 (Verbundzähler) | Q ₃ 63 (DN 80) | 108,20 € |
| DN 100 (Verbundzähler) | Q₃ 100 (DN 100) | 163,00 € |

Bei Bauwasserzählern wird die Grundgebühr analog berechnet.

§ 43
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem **01.01.2024** pro Kubikmeter: **2,31 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem **01.01.2024** pro Kubikmeter: **2,31 Euro**.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ilsfeld, den 12.12.2023

Bernd Bordon
Bürgermeister